

(7) Die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe überweisen 25 % des nach Abs. 3 und 4 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die hieraus einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

§ 9

(1) Bei der Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes ist der Plangewinn laut Finanzplan dem tatsächlich erzielten Bruttogewinn laut Gesamtergebnisrechnung gegenüberzustellen.

(2) Verlustbetriebe stellen den im Finanzplan ausgewiesenen Planverlust dem tatsächlichen Verlust laut Gesamtergebnisrechnung gegenüber. Eine sich ergebende Verlustsenkung gilt als überplanmäßiger Gewinn.

Teil 3

Bei zentralverwalteten volkseigenen Gütern und deren Vereinigungen

§ 10

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) Zentralverwaltete volkseigene Güter überweisen 1 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Gebietsvereinigungen (GWG), die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

(4) Die GWG überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 8 % an die Vereinigung volkseigener Güter (VVG), Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

§ II

(1) Zentralverwaltete volkseigene Güter verrechnen als Zuweisung, zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) Zentralverwaltete volkseigene Güter überweisen 25 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen GVVG, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(4) Die Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes erfolgt nach § 9.

Teil 4

Bei den Maschinen-Ausleih-Stationen, Leitwerkstätten, Landesmaschinenhöfen und deren Verwaltungen

§ 12

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe überweisen 1 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesverwaltungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

(4) Die Landesverwaltungen der MAS überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 10 % an die Zentrale Verwaltung der MAS, Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

§ 13

(1) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(3) MAS, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe überweisen 10 % des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesverwaltungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(4) Die Ermittlung des überplanmäßig erzielten Gewinnes erfolgt nach § 9.